
SR Webinar –
Rechtsprechungsübersicht 2018
(Teil1 – Strafrecht AT)
Sachverhalte

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalte I zum Tötungsvorsatz

4 StR 158/17

Der Frankfurter Raser

A überfährt mit einem BMW 530d mit 142 km/h statt den erlaubten 70 km/h nachts um 22.25 Uhr auf einer zweispurig ausgebauten Straße zunächst die erste, für ihn rot zeigende Ampel und überholt dabei seine in einem anderen Fahrzeug sitzenden Freunde. Kurz darauf überfährt er die zweite, für ihn rot zeigende Ampel und kollidiert mit dem ihm entgegenkommenden und gerade nach links abbiegenden H, den er erst in der Kreuzung wahrnimmt. H verstirbt noch an der Unfallstelle, A, obgleich nicht angeschnallt, wird nur leicht verletzt.

4 StR 399/17

Der Berliner Raser

A und B verabreden sich kurz nach Mitternacht zu einem spontanen Straßenrennen. Mit Geschwindigkeiten von bis zu 170 km/h und durchgedrückten Gaspedalen rasen sie mit ihren Fahrzeugen durch die belebte Berliner Innenstadt und missachten dabei mehrere rote Ampeln. An der Kreuzung Taentzienstraße / Nürnberger Straße kollidiert das Fahrzeug des A mit dem Jeep eines 69-jährigen J, der grün hatte und noch am Unfallort verstirbt. Der nicht angeschnallte A erleidet leichte, seine Beifahrerin schwere Verletzungen.



▶ Sachverhalte II zur Rechtswidrigkeit

JuS 2018, 83

LG Magdeburg

Die mitfühlenden Tierschützer

A und B sind in einer Tierschutzorganisation aktiv und haben in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass die Behörden bei Anzeigen von Verstößen gegen die TierSchNutzV nur aktiv werden, wenn die Verstöße bildlich dokumentiert sind. Von daher umsteigen sie eine Umzäunung, dringen nachts in die unverschlossene Anlage des G ein, der 63.000 Tiere dort hält und dokumentieren die Verstöße. Gegen G wird nachfolgend nach Vorlage der Dokumentation durch die zuständigen Behörden ein Verfahren eingeleitet, bei dem zahlreiche Verstöße festgestellt werden.



▶ Sachverhalte II zur Rechtswidrigkeit

2 StR 188/17

Der wildgewordene Jäger

Der von der Jagd zurückkehrende Jäger J findet auf dem Waldweg den dort schlafenden A, der nachts in den Wald gegangen war, um sich mit seiner Pistole zu erschießen, dann aber eingeschlafen war. Nachdem J den A mit einem Tritt geweckt hat, tritt nun seinerseits A den J. Daraufhin geht J mit den Worten „Na warte, Du“ zum Auto, um sein Gewehr herauszuholen. Die Munition trägt er in seiner Jackentasche. A, der Angst bekommt, sprüht nun J Pfefferspray ins Gesicht, was diesen aber nicht beeindruckt. Er dreht sich vielmehr, das Gewehr in Hüfthöhe haltend zu A um. A schießt nun aus Angst um sein Leben 2 Mal aus 4 Meter Entfernung auf J, wobei eine Kugel den Oberarm trifft. Auch das beeindruckt J nicht, der nun an seinem Gewehr hantiert, um es schussbereit zu machen. Auch auf einen weiteren Warnschuss des A reagiert J nicht, weswegen A einen weiteren Schuss in die Brust und danach noch einen ins Bein abgibt. Erst nach dem Beinschuss lässt J das Gewehr sinken. A nimmt das Gewehr an sich und flieht. J verstirbt an den Verletzungen, hätte aber gerettet werden können, wenn A einen Notarzt gerufen hätte.



▶ Sachverhalte III zur Garantenstellung

4 StR 169/17

Der sorglose Sohn

A ist Sohn des ebenfalls angeklagten M und dessen verstorbener Ehefrau E. Er wohnt im selben Haus wie seine Eltern und besucht diese 2-3 / Woche. E, die schon seit längerem unter erheblichen Bauchbeschwerden unklarer Herkunft leidet, hat im Verlauf ihrer Krankheit das Essen weitestgehend eingestellt und wiegt kurz vor ihrem Tod nur noch 29 Kilo. Die Pflege der E hat M übernommen, der jedoch zunehmend dement wird und von daher den ernstesten Zustand seiner Frau nicht mehr erkennt. E ist bettlägerig und zur eigenständigen Körperpflege und Nahrungsaufnahme nicht mehr in der Lage. Am Vorabend des Todes erkennt A den lebensbedrohlichen Zustand und die Hilfsbedürftigkeit der E, unterlässt es aber, ärztliche Hilfe zu holen. E verstirbt, wobei unklar ist, ob sie noch hätte gerettet werden können.



▶ Sachverhalte III zur Garantenstellung

OLG Nürnberg
JuS 2018, 181

Der schweigende Polizist

A ist Polizeihauptkommissar und erfährt in seiner Freizeit, dass der gesondert Verfolgte B als Jäger und Schütze Waffen und Munition ohne waffenrechtlichen Erlaubnis besitzt. Er erfährt auch, dass B als Anhänger der sog. „Reichsbürgerbewegung“ die Autorität des Staates ablehnt. Zudem hat ihm B erzählt, dass er mit einem Polizeieinsatz rechne, bei welchem ihm seine Waffen abgenommen werden sollen und dass er sich mit aller Waffen - Kraft dagegen zur Wehr setzen werde. Gleichwohl gibt er dieses Wissen nicht an seine Vorgesetzten oder seine Dienststelle weiter.

Bei dem entsprechenden Polizeieinsatz wird ein Beamter von den Schüssen des B tödlich getroffen, obgleich der Polizist mit Weste und Helm entsprechend gesichert war.



▶ Sachverhalte III zur Garantenstellung

OLG Hamm

FD-StrafR 2017, 400151

Der schweigende Zeuge

A hat zusammen mit einem anderen eine Cannabis Indoorplantage betrieben und ist deswegen bereits rechtskräftig verurteilt worden. Als Mittäter ist alsdann X angeklagt worden. In der Hauptverhandlung gegen X sagt A nun aus, dass X nicht der Mittäter sei. Es handele sich vielmehr um einen für die StA noch unbekanntem Dritten. Auf Aufforderung des Gerichts und der StA, den Namen zu nennen, verweigert A die Aussage, ohne hierzu gem. den §§ 52 oder 55 StPO berechtigt zu sein. Er begründet dies mit angeblichen Repressalien, die er im Falle einer Aussage für sich und seine Familie befürchte.

X wird freigesprochen, ein Ermittlungsverfahren gegen den Unbekannten kann nicht eingeleitet werden, weil nicht ermittelt werden kann, um wen es sich handelt.



▶ Sachverhalt IV zur Mittäterschaft

2 StR 220/17

Der hilfreiche Dritte

A und B planen, in Deutschland Autos zu klauen, sie dann nach Litauen zu bringen und dort zu verkaufen. Den Erlös wollen sie sich teilen. Um drei Autos klauen zu können, heuern sie C an, der zusammen mit ihnen nach Deutschland fahren soll, um dann, nach Entwendung eines Autos durch A und B, dieses Auto nach Litauen zu bringen. C soll dafür 500,00 € erhalten. Nachdem C zugesagt hat, fahren sie in die Stadt X. Dort entwenden A und B einen BMW, übergeben ihn dem an der nächsten Kreuzung wartenden C, der sich sofort damit auf den Weg nach Litauen macht. Zuvor hatte er von A ein Handy bekommen, über welches er Anweisungen zur Fahrtstrecke erhält. Dann entwenden A und B noch 2 weitere BMW's, mit denen sie ebenfalls nach Litauen fahren.

Sachverhalt V zum Rücktritt

2 StR 551/17

Der Vorsatzwechsel

A gerät mit O in dessen Wohnung in eine Auseinandersetzung, die zu einem Kampfgeschehen ausartet, in dessen Verlauf A dem O zweimal in den Hals sticht, wobei er dessen Tod zumindest billigend in Kauf nimmt. Die Stiche sind potenziell, nicht aber konkret lebensgefährlich, führen aber zur Bewegungsunfähigkeit des O. Mit einem Käsemesser schneidet A dem O nun die Augenlieder ab und verstümmelt die Ohrmuscheln, um das Sehvermögen des O aufzuheben und dessen optisches Erscheinungsbild dauerhaft erheblich zu entstellen. Töten will er ihn zu diesem Zeitpunkt nicht mehr



▶ Sachverhalte VI zu Wahlfeststellung und Konkurrenzen

2 StR 481/17

Der zerstörenden Diebe

Die Täter A, B und C begingen in 7 Fällen einen Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 I Nr. 3, IV StGB. Zudem beschädigten sie entweder beim Einsteigen oder aber beim Einbrechen Türen und/oder Fenster. Teilweise beschädigten sie auch Gegenstände oder Türen im Inneren der jeweiligen Wohnungen. Dadurch verwirklichten sie ebenfalls in 7 Fällen jeweils eine Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB.

In welchem Verhältnis stehen nun § 244 I Nr. 3, IV und § 303 I StGB zueinander?



▶ Sachverhalte VI zu Wahlfeststellung und Konkurrenzen

2 StR 545/17

Der LötKolben

A und B suchten C in seiner Wohnung auf und verließen diese im weiteren Verlauf mit folgenden, im Eigentum des C stehenden Gegenständen: dem Mobiltelefon, dem Geld, dem Schlüssel und den Papieren zum Motorroller. Dabei hatten sie auch einen LötKolben dabei.

Das LG konnten nun nicht mehr feststellen, ob A und B unter Androhung des Einsatzes des LötKolbens C zur Herausgabe der Gegenstände bewegten (dann §§ 253, 255, 250 I Nr. 1 StGB) oder ob die die Gegenstände nur wegnahmen und erst danach mit dem LötKolben drohten, damit er die Wohnung verlässt, was er auch tat (dann § 242 StGB in Tateinheit mit Nötigung gem. § 240 StGB). Zugunsten der Angeklagten ging das LG davon aus, dass der LötKolben erst später zum Einsatz kam.